

Richtlinie
der Stadt Markkleeberg
zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen
vom 03.07.2024

Die große Kreisstadt Markkleeberg unterstützt die Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, wohnungsnahe Vorgärten, Dachflächen (z.B. Garagen) und Fassaden zu begrünen und damit aufzuwerten. Unterstützt werden soll auch die Entsiegelung und Hofbegrünung. Die Förderrichtlinie gewährt Zuwendungen, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes und der ökologischen Qualität beitragen.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Richtlinie vornehmlich die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

1. Förderziel

Mit der Förderung der Begrünung von Gebäuden und Entsiegelung von Flächen soll das Stadtklima verbessert, das Wohnumfeld aufgewertet und eine optimierte Vernetzung städtischer Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten erreicht werden.

Es sollen ökologisch wertvolle Grünstrukturen insbesondere auf Dächern und an Gebäudefassaden geschaffen und ansprechende gestalterische Aspekte in das Stadtbild eingebracht werden.

Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen und als Anreiz für private Investitionen in Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung und zur Unterstützung der Biodiversität dienen.

2. Fördergebiet

Gefördert werden Dach- und Fassadenbegrünungen an Gebäuden sowie Entsiegelung und Hofbegrünungen im gesamten Stadtgebiet der Stadt Markkleeberg.

3. Förderberechtigte

Förderberechtigt sind:

- a) Grundstückseigentümer
- b) sonstiger dinglicher Verfügungsberechtigter (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnberechtigte nach § 1093 BGB),
- c) Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers,
- d) Eigentümergemeinschaften oder
- e) Interessengruppen und Vereine mit Einverständniserklärung des Eigentümers.

Der Fokus bei diesem kommunalen Förderprogramm liegt auf der finanziellen Unterstützung von Privatpersonen sowie kleinen Unternehmen (KU).

4. Fördergegenstand

Gefördert werden die fachgerechte Anlage von Dach- und oder Fassadenbegrünung auf bzw. an bestehenden Hauptgebäuden einschließlich Nebengebäuden sowie Entsiegelung und Hofbegrünung, sofern diese Maßnahme freiwillig und nicht aufgrund einer rechtlichen Vorgabe bindend ist.

Die Förderung gilt **nicht** für Neubauten ab 01.01.2023.

4.1. Dachbegrünungen

Gefördert werden:

- a) Dachbegrünungen auf Bestandsgebäuden
- b) nur freiwillige Maßnahmen (ohne rechtliche Vorgaben, siehe Pkt. 5)
- c) alle anfallenden Planungs-, Material- und Baukosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme ab der Oberkante der Dachabdichtung entstehen (einschließlich Pflanzen)
- d) Gründach in Verbindung mit Solarthermie und Photovoltaik

4.2. Fassadenbegrünungen

Gefördert werden:

- a) boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungen an Bestandsgebäuden,
- b) nur freiwillige Maßnahmen (ohne rechtliche Vorgaben, siehe Pkt. 5)
- c) alle anfallenden Planungs-, Material- und Durchführungskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Fassadenbegrünung stehen; darunter fallen z.B. Rank- und Kletterhilfen, Fassadenbegrünungssysteme, Pflanzen sowie bei bodengebundenen Systemen die dafür erforderliche Entsiegelung, Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch, Bewässerungssysteme

Sollten öffentliche Flächen in Anspruch genommen werden, so muss ggf. eine Sondernutzungserlaubnis bei der Stadt Markkleeberg/Straßenverkehrsbehörde beantragt werden.

4.3. Entsiegelung und Hofbegrünung

Gefördert werden:

- a) Rückbau versiegelter Flächen zur dauerhaften Begrünung mit Anbindung an den natürlichen Boden
- b) Rückbau von Schottergärten und Umwandlung in begrünte Flächen
- c) Entsiegelungsfläche mindestens 10m²
- d) Entsorgungskosten, Neubepflanzung

5. Förderausschluss

Nicht förderfähig sind:

- a) Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z.B. Begrünungsmaßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind oder als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung erteilt wurden,
- b) Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem (Begrünung von Balkonen, Terrassen, Zäunen und Mauern) beschränkt sind,

- c) Begrünungen auf Asbest-, PVC- oder herbizidhaltigen Dachabdeckungen und
- d) Pflege- und Unterhaltungsarbeiten

6. Förderhöhen und förderfähige Kosten

Die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Die Höchstgrenze, die den maximalen Zuschuss in Summe beschreibt, beträgt

- a) Dachbegrünung: 30 % bzw. max. 2.000 €
- b) Fassadenbegrünung: 30 % bzw. max. 1.000 €
- c) Entsiegelung und Hofbegrünung: 30 % bzw. max. 1.000 €

Pro Fördergegenstand kann nur ein Antrag gestellt werden.

7. Förderverfahren

7.1. Antragstellung

Der Antrag zur Bewilligung von Fördermitteln ist mittels Vordruckes bei der Stadt Markkleeberg/Stadtplanungsamt einzureichen.

Zusammenschlüsse von Antragstellern reichen einen gemeinsamen Antrag unter Angabe eines verantwortlichen Ansprechpartners ein.

Unvollständige Anträge oder solche, die Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Erfolgt eine Vervollständigung nicht innerhalb von 3 Monaten, können sie abgelehnt werden.

Für alle Anträge sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Eigentumsnachweis/Nachweis Erbbaurecht/sonstige Verfügungsberechtigung (z.B. einfacher Grundbuchauszug – nicht älter als 6 Wochen zum Zeitpunkt der Antragstellung), ggf. Vollmacht, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer gestellt wird,
- b) Bankdaten,
- c) Datenschutzerklärung,
- d) Lageplan,
- e) Bildnachweise des Daches, der Fassade bzw. der Freifläche

Hinweis:

Der Antrag kann digital eingereicht werden. Zur Bearbeitung des Antrages sind alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen.

7.2. Bewilligung/Zuwendung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mehrheitlich durch den Klimabeirat der Stadt Markkleeberg.

Wenn die Höhe der Zuwendungen 500,00 € übersteigt, wird ein Zuwendungsbescheid ausgestellt, ansonsten erfolgt eine Auszahlungsinformation.

7.3. Maßnahmenbeginn

Die Antragsteller dürfen mit den Maßnahmen schon beginnen und diese auch schon abgeschlossen haben. Bereits fertiggestellte Maßnahmen müssen in einem Zeitraum von max. 1 Jahr vor Antragstellung liegen. Es besteht eine Dokumentationspflicht (Original-Rechnungen und Fotos).

7.4. Abschluss der Maßnahmen

Bei Maßnahmenbeginn nach Antragstellung, ist die Fertigstellung der Stadt Markkleeberg unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Die Original-Rechnungen und aktuelle Fotos sind im Stadtplanungsamt einzureichen.

7.5. Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Prüfung der Maßnahme und nach Bewilligung durch den Klimabeirat ausbezahlt.

8. Rechtliche Bedingungen

8.1. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Fördermaßnahmen werden dem Klimabeirat vorgestellt und durch die Mitglieder beschlossen. Zuschüsse können nur bewilligt werden, wenn hierfür vorgesehene Haushaltsmittel der Stadt Markkleeberg in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen.

8.2. Umsetzungsfrist

Die Maßnahme muss bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres umgesetzt sein sowie alle notwendigen Unterlagen zur Auszahlung (Original-Rechnungen und Fotos) eingereicht werden, um eine Auszahlung noch im selben Kalenderjahr zu gewährleisten. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel.

8.3. Ortsbesichtigung

Das Stadtplanungsamt bzw. die von ihm beauftragten Dritten ist/sind berechtigt, die geförderten Anlagen vor Ort in Augenschein zu nehmen. Hierfür ist nach vorheriger Terminabsprache der Zutritt zu gewähren.

Der Antragsteller gestattet die fotografische Aufnahme der bezuschussten Maßnahmen und die Verwendung der Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung. Die Nennung des Antragstellers ist nach deren Zustimmung möglich.

8.4. Zweckbindungsfrist

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Maßnahme für mindestens 10 Jahre nach Fertigstellung zu pflegen und zu erhalten. Ein Rückbau der Maßnahme während dieser Frist ist dem Stadtplanungsamt unverzüglich anzuzeigen.

Der Antragsteller muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger übertragen und diesen für den Fall der Weiterveräußerung der jeweiligen Immobilie entsprechend verpflichten. Die Stadt Markkleeberg ist über die Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren.

8.5. Rückzahlungsansprüche

Die Fördermittel (Zuschüsse) sind zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit mit Fertigstellung der Maßnahme mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Wird die Maßnahme, abweichend von der unter Punkt 8.4 genannten Zweckbindungsfrist, nach mehr als 9 Jahren zurückgebaut, wird auf eine Rückzahlung verzichtet.

8.6. Haftungsausschluss

Die Stadt Markkleeberg haftet nicht für Schäden jedweder Art, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

Für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung der Maßnahme übernimmt die Stadt Markkleeberg keine Verantwortung. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit der Flächen und Konformität mit Brandschutzvorschriften, liegt bei dem Antragsteller.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts) dürfen durch die geförderte Maßnahme nicht verletzt werden.

Der Antragsteller hat sich eigenständig darüber zu informieren, ob eine behördliche Entscheidung (Genehmigung) erforderlich ist. Das Stadtplanungsamt der Stadt Markkleeberg übernimmt diesbezüglich keine eigenen Prüfungen.

8.7. Zusammenschluss von Antragstellern

Bei einem Zusammenschluss von Antragstellern ist eine verantwortliche Person zu benennen, die rechtsverbindlich die Verantwortung für die Abwicklung des Vorhabens (Kontoführung, etc.) übernimmt und den Antrag einreicht.

Der Verantwortliche muss der Stadt Markkleeberg von den weiteren Antragstellern eine schriftliche Vollmacht vorlegen, um sie in der Abwicklung des Förderverfahrens mit der Stadt Markkleeberg vertreten zu können.

Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag genannte Konto. Der Vertreter ist verpflichtet, die Zuwendung entsprechend den im Förderantrag und Zuwendungsbescheid definierten Anteilen an die übrigen Antragsteller auszuzahlen.

Im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Rückerstattung des Fördermittelbetrages nach Pkt. 8.5 dieser Richtlinie an die Stadt Markkleeberg erfolgt diese jeweils in dem Fördermittelverfahren des jeweiligen Antragstellers. Es besteht insoweit keine gesamtschuldnerische Haftung des einzelnen Antragstellers für die Erfüllung der Verpflichtungen aller Antragstellerinnen/Antragsteller aus dem Förderprogramm.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.